Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55030218 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5J x 19H2 Typ GT8-8519-L

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

TUV Phairland Group

Seite 1 von 7

Auftraggeber Gewe Reifengroßhandel GmbH

Hans Geiger Straße 15 D-67661 Kaiserslautern QM-Nr. 49 02 0160905

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell GT8

Typ GT8-8519-L Radgröße 8,5J x 19H2 Zentrierart Mittenzentrierung

Aus-	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Loch-	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
führung		kreis- (mm)/ Mit-	tiefe	last	(mm)
		tenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	
X5	GT8-8519-L X5 / Ø64,0 / Ø57,1	5/100/57,1	30	750	2150

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 51820 Herstellerzeichen TEC

Radtyp und Ausführung

Radgröße

Einpresstiefe

Herstelldatum

GT8-8519-L (s.o.)

8,5J x 19H2

ET (s.o.)

Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S02	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	120	28
S03	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	120	-

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi

Chrysler Seat Skoda Volkswagen

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55030218 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 8,5J x 19H2 Typ GT8-8519-L Gewe Reifengroßhandel GmbH

Seite 2 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi A3	66-132	215/35R19	K1c K2b K41 K44 K46 T85	A01 A12 A16
8L	66-132	225/35R19	K1c K2b K41 K44 K46 L02 T84 T88	AT1 K1d K2d
e1*95/54*0042*, e1*98/14*0042*	66-132	235/35R19	G01 K1c K2b K41 K44 K46 L02 T87 T88	K45 M01 S02
Audi A3 S3 8L	154-180	225/35R19	L02 T88	A01 A12 A16 AT1 K1d K2d
e1*98/14*0042*				M01 R21 S02
Audi TT (I)	110-180	225/35R19	K1a K2b K46 L02 T84 T88	A01 A12 A16
8N e1*97/27,98/14, 2001/116* 0089, 0247*	110-180	235/35R19	G01 K1a K2b K46 K90 L02	AT1 Cbo Cpe K1d K56 M01 R21 S02
Audi TT (I) 3,2	184	225/35R19	K1a K2b K46 K56 L02 T88	A01 A12 A16
8N e1*2001/116*0089*	184	235/35R19	G01 K1c K2b K46 K56 K90 L02 T87 T88	AT1 Cbo Cpe K1d M01 R21 S02
Chrysler PT Cruiser PT e11*98/14*0058* - mit Handschaltung	85-164	225/35R19	K1c K2c K44 T84 T88	A01 A12 A16 AT1 B02 Cbo Flh K1d K2d M01 S03
Chrysler PT Cruiser	100-110	225/35R19	K1c K2c K44 L02 T84 T88	A01 A12 A16
PT e11*98/14*0058* - mit Automatik-Getr.				AT1 B02 Cbo Flh K1d K2d M01 S03
Chrysler Sebring	104-149	225/35R19	K1c K2c K42 K56 T88	A01 A01 A12
JR e11*98/14*0138* - Cabrio	104-149	235/35R19	K1c K2c K42 K45 K56 L02 T87 T88	A16 AT1 B02 Cbo K1d K2d M01 S03
Chrysler Sebring	104-149	225/35R19	K15 K1c K2c K42 K56 T88	A01 A12 A16
JR e11*98/14*0138* - Limousine	104-149	235/35R19	K15 K1c K2c K42 K45 K56 L02 T87 T88	AT1 B02 K1d K2d Lim M01 S03
Seat Leon Cupra R	154,165	225/35R19	K41 K44 K45 K46 K56 L02 T84	A01 A12 A16
1M e9*98/14*0026*	154,165	235/35R19	G01 K41 K44 K45 K46 K56 L02	AT1 Flh K1c K1d K2c K2d M01 S02
Seat Toledo / Leon	50-150	215/35R19	K2b K41 K46 K56 T85	A01 A12 A16
1M	50-154	225/35R19	K2c K41 K46 K56 L02 T84 T88	AT1 Flh K1c
e9*97/27*0026*, e9*98/14*0026*	50-154	235/35R19	G01 K2c K41 K46 K56 L02 T87 T88	K1d K2d K44 K45 Lim M01 Se4 S02
Skoda Octavia (I)	44-132	215/35R19	K1c K2c K41 K44 K46 K56 T85	A01 A12 A16
1U e11*95/54*0066*; e11*2001/116*0066*; e11*2007/46*0011*	44-132	225/35R19	K1c K2c K41 K44 K45 K46 K56 L02 T84 T88	AT1 Car K1d K2d Lim M01 S02

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55030218 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5J x 19H2 Typ GT8-8519-L

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 3 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
VW Beetle, -/Cabrio 9C, 1Y e1*97/27,98/14, 2001/116*0106*, e1*2001/116*0205*	55-125 55-125	215/35R19 225/35R19	K1c K2c K41 K42 K45 K46 R37 T85 K1c K2c K41 K42 K45 K46 K90 L02 T84 T88	A01 A12 A16 AT1 Cbo Flh K1d K2d M01 S02
VW Golf (IV), Bora 1J e1*96/79, 98/14, 2001/116*0071*	50-150 50-177 50-177	215/35R19 225/35R19 235/35R19	K1c K2b K41 K44 K45 K46 R37 T85 K1c K2b K41 K44 K45 K46 L02 T84 T88 G01 K1c K2b K41 K44 K45 K46 L02	A01 A12 A16 AT1 Car Flh K1d K2d K56 M01 R21 S02

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Fahrzeughöchstgeschwindigkeit sind zu berücksichtigen.

Fahrzeughöchst-	Tragfähigkeit (%)			
geschwindigkeit	Gesch	eitssymbol (GSY)		
	V	W	Υ	
210 km/h	100%	100%	100%	
220 km/h	97%	100%	100%	
230 km/h	94%	100%	100%	
240 km/h	91%	100%	100%	
250 km/h	-	95%	100%	
260 km/h	-	90%	100%	
270 km/h	-	85%	100%	
280 km/h	-	-	95%	
290 km/h	-	-	90%	
300 km/h	-	-	85%	

Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55030218 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5J x 19H2 Typ GT8-8519-L

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

.

Seite 4 von 7

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Spezielle Auflagen und Hinweise

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A16 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel bzw. Fahrwerksteilen zu achten.
- AT1 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind ausschließlich Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile (ausschließlich Metallventile) mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **B02** Vor Montage der Räder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungs-Schrauben oder Sicherungsringe an den Anschlussflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).
- **Cbo** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Cabrio-Limousine, Roadster.
- **Cpe** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Coupé.
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Schräghecklimousine (Fließheck, 3-türig und 5-türig).
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.
- **K15** Eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifen-Kombination im Türbereich an Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Türkante sowie der Spritzgummis herzustellen.

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55030218 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5J x 19H2 Typ GT8-8519-L

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

TÜV Phaiz

Seite 5 von 7

- **K1a** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K1c** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K1d** Die Abdeckung der Räder an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen herzustellen. Die gesamte Breite der Räder muss in der senkrechten Projektion abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2c** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2d** Die Abdeckung der Räder an Achse 2 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen herzustellen. Die gesamte Breite der Räder muss in der senkrechten Projektion abgedeckt sein.
- **K41** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K44** An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K45** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muss erhalten bleiben.
- **K46** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K56** Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K90** Auf ausreichenden Abstand der Rad-Reifen-Kombination zum Tankeinfüllrohr/Aktivkohlefilter bzw. dessen Kunststoffverkleidung ist zu achten.
- **L02** Durch Begrenzung des Lenkeinschlages ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad- / Reifenkombination herzustellen.

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55030218 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5J x 19H2 Typ GT8-8519-L

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

TUV Plaiz

Seite 6 von 7

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Limousine.

- M01 Die Montage der Reifen ist nur von der Felgeninnenseite zulässig.
- **R21** Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.
- R37 Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- **S02** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S03** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **Se4** Sonderrad nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Brembo-Bremssattel in Verbindung mit Bremsscheibendurchmesser 323x28 mm an Achse 1.
- **T84** Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T85** Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T87** Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.
- **T88** Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 1. Juni 2018 in Lambsheim statt.

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55030218 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5J x 19H2 Typ GT8-8519-L

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

TÜV Pfalz

Seite 7 von 7

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 7 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 2018.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 1. Juni 2018

Wagner

00296202.DOC